

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/508

NDR

Norddeutscher Rundfunk
Justitiar

Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg
Telefon (040) 41 56-0
Telefax (040) 41 56-27 99
E-Mail info@ndr.de
www.ndr.de

Norddeutscher Rundfunk | Justitiariat | 20149 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Abgeordneten Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Fax

E-Mail info@ndr.de

Datum

Be/ma -2080 -2799

we.hahn

5. März 2010

Entwurf eines Gesetzes zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/133 -

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Herrn Marmor möchte ich Ihnen hiermit die Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks zu dem Gesetzentwurf übermitteln.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass künftig auch in Deutschland bezahlte Produktplatzierungen in großem Umfang zulässig sein sollen, obwohl die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2007/65/EG vom 11. Dezember 2007) dies den EU-Mitgliedstaaten nur freistellt, nicht jedoch zwingend vorgeschrieben hat.

Da die Mediendienste-Richtlinie keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Product Placement und sogenannter Produktionshilfe (oder Produktbeistellung) anerkannt hat, bewertet der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen als Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder die Dienstleistung von bedeutendem Wert ist (Artikel 1 Nummer 3 a) cc)). ARD und ZDF werden ihre Werberichtlinien selbstverständlich daraufhin anpassen. Um den Begriff des „bedeutenden Wertes“ einer Produktionshilfe zu konkretisieren, ist beabsichtigt, eine prozentuale und absolute Wertgrenze zu kombinieren (1 % des Produktionsetats und 1.000,00 €).

Da der Gesetzentwurf nicht zwischen Fernseh- und Hörfunksendungen unterscheidet, gilt die Kennzeichnungspflicht rein regelungstechnisch auch für Produktionshilfe im Hörfunk. Eine 1:1-Umsetzung der Kennzeichnungspflicht bei Hörfunksendungen würde unseres Erachtens allerdings zu einer erheblichen Störung des Sendeflusses führen, weil der Hinweis nur akustisch erbracht werden kann. Da zudem auch die kostenlose Bereitstellung von Gewinnpreisen (von bedeutendem Wert) als Produktplatzierung zu kennzeichnen wäre, würde dies aus unserer Sicht zu einer nicht mehr vertretbaren Kennzeichnungsfülle führen, da Gewinnspiele im Hörfunk häufig programmstreckenbezogen - und nicht sendungsbezogen - veranstaltet werden. Da aufgrund des Gebots des Spenderhinweises ohnehin ausreichende Transparenz für die ZuhörerInnen gewährleistet ist, sollte die Kennzeichnungspflicht für Produktplatzierungen auf das Fernsehen beschränkt werden. Die Mediendienste-Richtlinie regelt jedenfalls keine Produktplatzierungen im Hörfunk (die Richtlinie definiert „Produktplatzierung“ in Artikel 1 Buchstabe h) als Form der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“, die wiederum definitorisch „Bilder mit oder ohne Ton“ voraussetzt), sodass sie für den Hörfunk auch nicht umgesetzt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Werner Hahn